

Arbeitsentwurf für ein

Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen¹⁾²⁾

Vom ...

[...]

Artikel 1

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen und sonstigen beim privaten Endverbraucher anfallenden Erzeugnissen aus Kunststoffen oder Metallen (Wertstoffgesetz – WertstoffG)

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen fest. Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen und sonstigen Haushaltsabfällen, die überwiegend aus Kunststoffen oder Metallen bestehen, auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten so regeln, dass Abfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dabei sollen die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

(2) Durch eine gemeinsame haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen und sonstigen Haushaltsabfällen, die überwiegend aus Kunststoffen oder Metallen bestehen, sollen zusätzliche Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling gewonnen werden.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2015/720/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 11) geändert wurde.

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

(3) Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll gestärkt und darüber hinaus die stoffliche Verwertung von Getränkeverpackungen besonders gefördert werden.

(4) Das Gesetz bezweckt auch die Umsetzung und das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Demnach sind von den im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent zu verwerten und mindestens 55 Masseprozent zu recyceln. Dabei erreicht das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien mindestens für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch Recycling wieder zu Kunststoff wird. Zum Nachweis der Zielvorgaben gemäß Satz 2 und 3 führt die Bundesregierung die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Verpackungen. Es gilt weiterhin für überwiegend aus Kunststoffen oder Metallen bestehende Nichtverpackungen, die typischerweise bei privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Erzeugnisse,

1. die dem Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
2. die dem Anwendungsbereich des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 113 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen und
3. die dem Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. § 17 Absatz 2 und 3, die §§ 27, 47 Absatz 1 bis 6, § 50 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1, § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und die §§ 62 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Soweit auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an Verpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen, die Entsorgung von Verpackungsabfällen oder sonstigen wertstoffhaltigen Abfällen oder die Beförderung von verpackten Waren oder von Verpackungsabfällen oder sonstigen wertstoffhaltigen Abfällen bestehen, bleiben diese unberührt.

(5) Die Befugnis des Bundes, der Länder und der Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten die in den Absätzen 2 bis 24 geregelten Begriffsbestimmungen.

(2) Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und entweder

1. dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen); als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst in der Verkaufsstelle befüllt werden, um die Abgabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen),
2. eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (Umverpackungen), oder
3. die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen); Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Die Begriffsbestimmung für Verpackungen wird ferner durch die in der Anlage 1 festgelegten Kriterien ergänzt; die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

(3) Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne von § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2012 (BGBl. I S. 1708) geändert worden ist, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

(4) Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden, die entsprechend gekennzeichnet sind und deren Wiederverwendung insbesondere durch ein Pfand und eine geeignete Rückführungslogistik sichergestellt wird.

(5) Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

(6) Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet und die nicht gemeinsam in ein marktfähiges Recyclat überführt werden können.

(7) Restentleerte Verpackungen sind Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist.

(8) Schadstoffhaltige Füllgüter sind die in der Anlage 2 näher bestimmten Füllgüter.

(9) Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Erzeugnisse, deren überwiegender Masseanteil aus Kunststoffen oder Metallen oder beiden Materialien besteht, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, nicht mehr als fünf Kilogramm wiegen und ohne mechanische Vorbehandlung zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem 240-Liter-Standardsammelbehälter geeignet sind. Erzeugnisse aus Textilien einschließlich Bekleidung und Schuhe sind ausgenommen.

(10) Systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse sind

1. Verkaufs- und Umverpackungen, die mit Ware befüllt in Verkehr gebracht werden und die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, und
2. stoffgleiche Nichtverpackungen.

(11) Wertstoffhaltige Abfälle sind beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen.

(12) Einheitliche Wertstoffsammlung ist die Sammlung der beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen, ausgenommen solcher aus Papier, Pappe, Karton und Glas, gemeinsam mit stoffgleichen Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne oder durch eine Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität.

(13) Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten hergestellten Verpackungen oder stoffgleichen Nichtverpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung oder stoffgleiche Nichtverpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten gekennzeichnet ist.

(14) Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert.

(15) Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort anfallenden wertstoffhaltigen Abfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Karton und die einheitliche Wertstoffsammlung mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1.100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

(16) Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen gewerblich in Verkehr bringt.

(17) Letztvertreiber ist der Vertreiber, der Verpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen an den Endverbraucher abgibt.

(18) Hersteller ist jeder, der Verpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen erstmals gewerblich in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen oder stoffgleiche Nichtverpackungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(19) Bevollmächtigter ist jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen; Bevollmächtigter kann auch ein Vertreiber nach Absatz 16 sein.

(20) Akkreditierter Sachverständiger ist,

1. wer nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
2. wer als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002

(BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. wessen Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist oder
4. wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden

und der Zentralen Stelle seine Tätigkeit nach § 28 angezeigt hat.

(21) System ist eine privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft, die nach Feststellung gemäß § 19 in Wahrnehmung der Produktverantwortung der beteiligten Hersteller die in ihrem Einzugsgebiet anfallenden wertstoffhaltigen Abfälle flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt. Einzugsgebiet im Sinne von Satz 1 ist jeweils das gesamte Gebiet eines Landes, in dem systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse eines beteiligten Herstellers in Verkehr gebracht werden.

(22) Systemprüfer sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer, die nach § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 3 die Jahresmeldungen der Systeme prüfen und bestätigen.

(23) Zentrale Stelle ist die nach § 24 zu errichtende Stiftung.

(24) Werkstoffliche Verwertung ist die Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Verpackungen sind so herzustellen und zu vertreiben, dass

1. Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zur Akzeptanz für den Verbraucher angemessen ist;
2. ihre Wiederverwendung oder Verwertung möglich ist und die Umweltauswirkungen bei der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung der Verpackungsabfälle auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;
3. bei der Beseitigung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auftretende schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Emissionen, Asche oder Sickerwasser auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;
4. die Wiederverwendung von Verpackungen und der Anteil von sekundären Rohstoffen an der Verpackungsmasse auf ein möglichst hohes Maß gesteigert wird,

welches unter Berücksichtigung der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und unter Berücksichtigung der Akzeptanz für den Verbraucher technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 5

Stoffbeschränkungen

Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten. Satz 1 gilt nicht für

1. Verpackungen, die vollständig aus Bleikristallglas hergestellt sind,
2. aus sonstigem Glas hergestellte Verpackungen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 250 Milligramm je Kilogramm nicht überschreitet und bei deren Herstellung die in der Anlage 3 festgelegten Anforderungen erfüllt werden,
3. Mehrwegverpackungen in eingerichteten Systemen zur Wiederverwendung,
4. Kunststoffkästen und -paletten, bei denen die Überschreitung des Grenzwertes nach Satz 1 allein auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist und die die in der Anlage 4 festgelegten Anforderungen erfüllen.

§ 6

Kennzeichnung

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials entsprechend den Vorgaben der Anlage 5 mit den dort festgelegten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung anderer Nummern und Abkürzungen zur Identifizierung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.

Abschnitt 2

Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Erzeugnissen

§ 7

Systembeteiligungspflicht

(1) Hersteller systembeteiligungspflichtiger Erzeugnisse haben sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Erzeugnisse an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Die Systeme haben den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe von Art und Masse der systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse schriftlich zu bestätigen; das gilt auch, wenn die Beteiligung durch einen beauftragten Dritten nach § 34 vermittelt wurde. Das Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Erzeugnissen, für die sich der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat, ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann derjenige, der mit Ware befüllte Serviceverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, erstmals in Verkehr bringt, von den Herstellern oder Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sich letztere hinsichtlich der von ihnen gelieferten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen.

(3) Soweit systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse in Einzelfällen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nachweislich nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, kann der Hersteller die von ihm für die Systembeteiligung geleisteten Entgelte von den betreffenden Systemen zurückverlangen, wenn er die Erzeugnisse zurücknimmt und einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 17 Absatz 5 zuführt. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. In diesem Fall gelten die betreffenden Erzeugnisse als nicht in Verkehr gebracht.

(4) Wird die Feststellung eines Systems vor Ablauf des Zeitraums, für den sich ein Hersteller an diesem System beteiligt hat, nach § 19 Absatz 3 widerrufen, so gilt die Systembeteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs als nicht vorgenommen.

(5) Soweit durch die Aufnahme eines systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisses in ein System zu befürchten ist, dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, oder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit, in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, kann die Zentrale Stelle die Aufnahme des systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisses im Einzelfall wegen Systemunverträglichkeit untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn das System oder der Hersteller die Systemverträglichkeit des betreffenden Erzeugnisses glaubhaft macht.

§ 8

Branchenlösung

(1) Die Pflicht der Hersteller nach § 7 Absatz 1 entfällt, soweit sie die von ihnen in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse bei nach § 3 Absatz 15 Satz 2 und 3 den privaten Haushaltungen gleichgestellten Anfallstellen, die von ihnen entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, entsprechend § 16 Absatz 3 zurücknehmen und diese einer Verwertung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 und 3 zuführen (Branchenlösung). Der Hersteller muss durch Bescheinigung eines akkreditierten Sachverständigen nachweisen, dass er oder ein von ihm hierfür beauftragter Dritter

1. bei allen von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet hat, die eine regelmäßige kostenlose Rücknahme aller von ihm dort in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse entsprechend § 16 Absatz 3 gewährleistet,
2. schriftliche Bestätigungen aller von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur vorliegen hat und
3. die Verwertung der zurückgenommenen Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen des § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 und 3 gewährleistet.

Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, ist zulässig. Satz 1 gilt nicht für Hersteller von Einweggetränkeverpackungen, die nach § 32 Absatz 5 keiner Pfandpflicht unterliegen, soweit diese beim privaten Endverbraucher anfallen.

(2) Der Beginn der Branchenlösung sowie jede Änderung der Erfassungsstruktur sind der Zentralen Stelle mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft hat die Anzeige als verantwortlicher Träger der Branchenlösung vorzunehmen. Der Anzeige sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:

1. die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich aller Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
2. Angaben zu den an der Branchenlösung beteiligten Herstellern und
3. die Angabe des Datums, an dem die Finanzierungsvereinbarung nach § 24 Absatz 2 Satz 2 zwischen dem Träger der Branchenlösung und der Zentralen Stelle abgeschlossen wurde.

Bei einer Änderung der Erfassungsstruktur genügt es, wenn sich die nach Satz 3 beizufügenden Unterlagen nur auf die Änderung beziehen.

(3) Die Rücknahme und Verwertung der im Rahmen einer Branchenlösung anfallenden wertstoffhaltigen Abfälle ist gemäß § 18 Absatz 2 und 3 in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. In dem jährlichen Mengenstromnachweis sind zusätzlich die Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 adressgenau zu bezeichnen; außerdem sind schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Erzeugnissen des jeweiligen Herstellers beizufügen. Der Mengenstromnachweis ist spätestens bis zum 1. Mai des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres der Zentralen Stelle schriftlich vorzulegen.

(4) Der Träger der Branchenlösung ist verpflichtet, auf Verlangen der Zentralen Stelle eine Sicherheit entsprechend § 19 Absatz 4 zu leisten.

(5) Soweit die Pflicht der Hersteller zur Systembeteiligung nach Absatz 1 entfällt, sind sie verpflichtet, die Daten zu ihren systembeteiligungspflichtigen Erzeugnissen entsprechend § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 bis 5 an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Die Meldungen kann der Träger der Branchenlösung als beauftragter Dritter übernehmen.

§ 9

Registrierung

(1) Bevor ein Hersteller systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse in Verkehr bringt, ist er verpflichtet, sich unter Angabe der in der Anlage 6 festgelegten Daten bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Der Hersteller hat der Zentralen Stelle Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

(2) Antrag und Mitteilungen nach Absatz 1 haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der hierzu jeweils geltenden Verfahrensanweisung zu erfolgen. Die Zentrale Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen.

(3) Die Zentrale Stelle hat im Internet die registrierten Hersteller und die registrierten Bevollmächtigten mit den von diesen vertretenen Herstellern mit der Marke, der Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums und der Erklärung, dass die Rücknahmepflichten durch die Teilnahme an einem oder mehreren Systemen oder an einer oder mehreren Branchenlösungen erfüllt werden, zu veröffentlichen. Für Hersteller, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten sind dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Herstellers endet, zu löschen.

(4) Die Registrierung gilt auch für und gegen den Gesamtrechtsnachfolger des Herstellers. Im Fall einer nur teilweisen Gesamtrechtsnachfolge bedarf der Übergang der

Zustimmung der Zentralen Stelle. Für die Zustimmung gelten die Registrierungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 6 registriert sind. Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Erzeugnisse entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

§ 10

Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten

(1) Ein Hersteller, der keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, muss einen Bevollmächtigten beauftragen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

(2) Der Hersteller hat den Bevollmächtigten der Zentralen Stelle zu benennen. Bei der Benennung ist eine Kopie der Beauftragung beizufügen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die Zentrale Stelle. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Der Hersteller hat der Zentralen Stelle Änderungen der Beauftragung oder Berichtigungen der Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wird die Beauftragung des Bevollmächtigten beendet, hat der Hersteller dies der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung endet, sobald die Zentrale Stelle das Ende der Beauftragung bestätigt. Die Pflicht des Bevollmächtigten zur Erfüllung der während der Zeit seiner Benennung entstandenen Herstellerpflichten bleibt unberührt. Ein Hersteller, dem die Beendigung der Beauftragung durch die Zentrale Stelle bestätigt wurde, hat die von ihm belieferten Vertreiber unverzüglich über das Ende der Benennung eines Bevollmächtigten zu informieren.

§ 11

Datenmeldung

Der Hersteller ist verpflichtet, seine massen- und materialbezogenen Datenmeldungen, die er gegenüber Systemen vornimmt, unverzüglich auch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen. Die Zentrale Stelle kann hierzu einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung stellen und deren Verwendung vorschreiben. Sie kann Systemen die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen bei der Zentralen Stelle abzurufen.

§ 12

Vollständigkeitserklärung

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen sowie stoffgleichen Nichtverpackungen nach den Vorgaben des Absatzes 4 zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung). Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder akkreditierten Sachverständigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann derjenige, der mit Ware befüllte Serviceverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die typischerweise

beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, erstmals in Verkehr bringt, von den Herstellern oder Vorvertriebern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass letztere die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 übernehmen, soweit sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen.

(3) Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten

1. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verkaufs- und Umverpackungen sowie zu Materialart und Masse aller Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen und im vorangegangenen Kalenderjahr mit Ware befüllt in Verkehr gebracht wurden;
2. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten stoffgleichen Nichtverpackungen;
3. zur Beteiligung an einem oder mehreren Systemen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse, getrennt nach Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen;
4. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr über eine oder mehrere Branchenlösungen nach § 8 zurückgenommenen wertstoffhaltigen Abfälle, getrennt nach Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen;
5. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 7 Absatz 3 zurückgenommenen systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse;
6. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zurückgenommenen Verkaufs- und Umverpackungen.

Die Angaben nach Satz 1 sind nach den in § 17 Absatz 2 genannten Materialien aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen.

(4) Die Vollständigkeitserklärung ist elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen. Die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen. Die Zentrale Stelle kann für die Hinterlegung sowie für die sonstige Kommunikation mit den Hinterlegungspflichtigen die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben. Die Zentrale Stelle kann zusätzlich die Hinterlegung der Systembeteiligungsbestätigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 verlangen.

(5) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ist befreit, wer systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse der Materialarten Glas von weniger als 80.000 Kilogramm oder Papier, Pappe, Karton von weniger als 50.000 Kilogramm oder der übrigen in § 17 Absatz 2 genannten Materialarten von weniger als 40.000 Kilogramm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat. In diesem Fall ist lediglich das Unterschreiten der Mengenschwellen nach Satz 1 der Zentralen Stelle bis zum 1. Mai anzuzeigen. Die Zentrale Stelle oder die zuständige Landesbehörde kann jederzeit verlangen, dass eine Vollständigkeitserklärung nach den Absätzen 1 bis 4 zu hinterlegen ist.

§ 13

Ausnahmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Mehrwegverpackungen,
2. Einweggetränkeverpackungen, die nach § 32 der Pfandpflicht unterliegen,
3. systembeteiligungspflichtige Erzeugnisse, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden,
4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Abschnitt 3

Sammlung, Rücknahme und Verwertung

§ 14

Getrennte Sammlung

Wertstoffhaltige Abfälle sind unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen.

§ 15

Pflichten der Systeme zur Sammlung und Verwertung

(1) Systeme sind verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom unsortierten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller wertstoffhaltigen Abfälle bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden wertstoffhaltigen Abfälle bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung ist auf Abfälle privater Endverbraucher zu beschränken. Mehrere Systeme können bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken. Die erfassten wertstoffhaltigen Abfälle sind einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 17 Absatz 1 bis 4 zuzuführen.

(2) Systeme sind verpflichtet mit einer einheitlichen Wertstoffsammlung in jedem Bundesland im Jahresmittel eine Bruttosammelmasse von mindestens

1. 25 Kilogramm je Einwohner ab dem Inkrafttreten des Gesetzes und
2. 30 Kilogramm je Einwohner ab dem 1. Januar 2020 zu erreichen.

§ 16

Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung

(1) Hersteller und diesen nachfolgende Vertreiber von

1. Transportverpackungen,
2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
3. Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und
4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten, sofern sie von solchen Waren stammen, die sie selbst in ihrem Sortiment führen, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 17 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen des § 17 Absatz 5 können auch durch eine Wiederverwendung oder durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Wenn dem Vertreiber eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme von Verpackungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich ist, kann die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, die in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt. Letztvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen den Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen. Zwischen den Vertreibern und zwischen den Vertreibern und Endverbrauchern mit Ausnahme der privaten Haushaltungen können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.

(2) Hersteller und diesen nachfolgende Vertreiber von stoffgleichen Nichtverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist, sind verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnisse nach Gebrauch am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 17 Absatz 5 zuzuführen. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Falls kein System eingerichtet ist, gelten für die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 1 Satz 5 bis 6 und für die stoffgleichen Nichtverpackungen Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bis 3 und Absatz 1 Satz 5 bis 6 mit der Maßgabe, dass bei der Verwertung die Anforderungen des § 17 Absatz 1 und 2 sowie § 18 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden sind. Für Letztvertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen der Marken, die der Vertreiber selbst in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen für systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

§ 17

Anforderungen an die Verwertung

(1) Die nach § 15 erfassten wertstoffhaltigen Abfälle sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Soweit die Abfälle nach Satz 1 nicht verwertet werden, sind diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

(2) Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens folgende Anteile der bei ihnen beteiligten Erzeugnisse der Vorbereitung zu Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. 90 Masseprozent bei Glas,
2. 90 Masseprozent bei Papier,
3. 90 Masseprozent bei Eisenmetallen,

4. 90 Masseprozent bei Aluminium,
5. 80 Masseprozent bei Getränkekartonverpackungen,
6. 80 Masseprozent bei sonstigen Verbunden (ohne Getränkekartonverpackungen).

Kunststoffe sind zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen, wobei wiederum 80 Prozent dieser Verwertungsquote durch werkstoffliche Verwertung sicherzustellen sind. Bei Verbunden nach Satz 1 Nummer 5 und 6 ist insbesondere das Recycling der Hauptmaterialkomponente sicherzustellen, soweit nicht das Recycling einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft besser entspricht.

(3) Die materialspezifischen Recyclingquoten in den Nummern 1 bis 6 des Absatz 2 Satz 1 sowie die Verwertungsquote in Absatz 2 Satz 2 erhöhen sich drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes um jeweils 5 Masseprozentpunkte.

(4) Systeme sind verpflichtet im Jahresmittel mindestens 50 Masseprozent der nach § 15 Absatz 2 insgesamt erfassten Masse einer werkstofflichen Verwertung zuzuführen. Ab 1. Januar 2020 sind im Jahresmittel mindestens 55 Masseprozent der nach § 15 Absatz 2 insgesamt erfassten Abfälle einer werkstofflichen Verwertung zuzuführen.

(5) Die nach § 16 zurückgenommen Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

(6) Wertstoffhaltige Abfälle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C(92)39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, dürfen für die Erfüllung der Verpflichtungen und Zielvorgaben gemäß den Absätzen 1 bis 5 und gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3 nur berücksichtigt werden, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass die Verwertung oder das Recycling unter Bedingungen erfolgt sind, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen europäischen Vorschriften vorgesehen sind.

§ 18

Nachweispflichten

(1) Systeme haben jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr bundeslandbezogen die gemäß § 15 Absatz 2 erfasste Menge nachzuweisen (Erfassungsnachweis).

(2) Die Verwertung von wertstoffhaltigen Abfällen ist kalenderjährlich in nachprüfbarer Form zu dokumentieren (Mengenstromnachweis). Grundlage des Mengenstromnachweises sind die in ein System oder in eine Branchenlösung eingebrachten Mengen an beteiligungspflichtigen Erzeugnissen sowie Bescheinigungen über die erfassten und der Vorbereitung zu Wiederverwendung, dem Recycling, der werkstofflichen oder der energetischen Verwertung zugeführten Mengen. Der Mengenstromnachweis ist nach Bundesländern sowie nach den unter § 17 Absatz 2 genannten Materialien aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer

einheitlichen Angabe zusammenzufassen. Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen aus § 17 ist materialspezifisch darzustellen.

(3) Der Erfassungsnachweis nach Absatz 1 und der Mengenstromnachweis nach Absatz 2 sind durch einen akkreditierten Sachverständigen zu prüfen und zu bestätigen. Die Prüfung des Mengenstromnachweises umfasst insbesondere auch die Überprüfung der Bescheinigungen nach Absatz 2 Satz 2. Der Erfassungsnachweis und der Mengenstromnachweis sind der Zentralen Stelle spätestens bis zum 1. Mai des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich vorzulegen. Die zugehörigen Dokumente sind auf Verlangen im Original nachzureichen.

A b s c h n i t t 4

S y s t e m e

§ 19

Feststellung

(1) Die zuständige Landesbehörde stellt auf Antrag eines Systembetreibers fest, dass ein System

1. in dem betreffenden Land flächendeckend eingerichtet ist, insbesondere die notwendigen Erfassungs- und Verwertungskapazitäten vorhanden sind,
2. mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Absatz 1 abgeschlossen hat oder sich solchen Vereinbarungen unterworfen hat und
3. mit der Zentralen Stelle eine Finanzierungsvereinbarung nach § 24 Absatz 2 Satz 2 abgeschlossen hat.

Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben und vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam. Ohne wirksame Feststellung darf ein System nicht betrieben werden.

(2) Die Feststellung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Feststellung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

(3) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann ihre Feststellung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach diesem Gesetz nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Sie gibt den Widerruf öffentlich bekannt. Die Feststellung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

(4) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenz feste Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz oder der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den jeweils zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

§ 20

Meldepflichten

(1) Systeme sind verpflichtet, an die Zentrale Stelle die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. zum 5. Dezember eines jeden Jahres die voraussichtlich im darauffolgenden Kalenderjahr an ihrem System beteiligten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse,
2. die im Vormonat an ihrem System beteiligten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse,
3. zum 15. Mai eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr an ihrem System beteiligten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse.

(2) Systeme sind verpflichtet die Informationen nach Absatz 1 über die in diesem Zeitraum bei ihnen erwartete und vorgenommene Beteiligung nach § 7 Absatz 1 und eventuelle Abzüge nach § 7 Absatz 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der von jedem beteiligten Hersteller angemeldeten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse, elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen.

(3) Die Zentrale Stelle kann für die Übermittlung der Meldungen die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie eine bestimmte Verschlüsselung vorschreiben. Die Zentrale Stelle kann für die Meldungen nach Absatz 1 Nummer 2 im Einzelfall einen abweichenden Meldezeitraum sowie ein bestimmtes Meldedatum festlegen.

(4) Systeme haben den jeweils beteiligten Herstellern den Inhalt der Meldungen im Hinblick auf die von ihnen angemeldeten systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse mitzuteilen.

(5) Die Lizenzmengenmeldung nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 ist der Zentralen Stelle in einer von einem Systemprüfer geprüften und bestätigten Fassung schriftlich vorzulegen.

(6) Die Systeme benennen einen Pool von vier Systemprüfern, aus dem sie jeweils einen mit der Prüfung nach Absatz 5 beauftragen.

§ 21

Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit

(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Lizenzentgeltbemessung

1. Anreize zu treffen, um bei der Herstellung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen die Verwendung von Materialien zu fördern, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz stofflich verwertet werden können, und
2. Fehlanreize zu vermeiden, indem sie bei der Lizenzentgeltbemessung wesentliche Besonderheiten von Materialkombinationen oder Materialeigenschaften im Hinblick auf die tatsächliche Praxis der Sortierung und Verwertung sowie der Vermarktungsfähigkeit der Recyclate berücksichtigen.

(2) Systeme berichten der Zentralen Stelle jährlich zum 1. März, inwieweit sie bei der Bemessung von Lizenzentgelten für die systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisse jeweils spezifisch Aufwendungen und Wertschöpfung bei der Sammlung, Sortierung und Verwertung berücksichtigen und welcher Anteil je Materialgruppe der lizenzierten Erzeugnisse einer hochwertigen werkstofflichen Verwertung zugeführt wurde. Die Zentrale Stelle veröffentlicht die Berichte der Systeme.

(3) Die Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt jährlich zum 1. Mai einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen und wertstoffhaltigen Produkten unter Berücksichtigung der einzelnen Verwertungswege und der jeweiligen Materialfraktionen.

§ 22

Abstimmung

(1) Die Sammlung wertstoffhaltiger Abfälle durch ein System ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können verlangen, dass sich ein System der sofortigen Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung unterwirft. Die Abstimmungsvereinbarung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb und den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der bereits vorhandenen Sammelstruktur für die nach § 15 durchzuführende Wertstoffsammlung verbindliche Vorgaben zu den folgenden Punkten festlegen, soweit sie erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlichen Sammelstruktur zur Erfassung von Abfällen aus privaten Haushaltungen durch die Wertstoffsammlung zu vermeiden, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie ein nach erfasster Menge und Qualität hochwertiges Recycling gewährleistet ist:

1. Art des Sammelsystems (Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelssystemen);
2. Art und Größe der Sammelbehälter (Standard-Behälter mit genormter Kammaufnahme an Behältern und Fahrzeugen);
3. Zeitraum und Häufigkeit der Behälterleerungen.

Bei einer wesentlichen, nicht im Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegenden Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Wertstoffsammlung kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seine Vorgaben nach Satz 1 ändern und in einem angemessenen Zeitraum eine entsprechende Anpassung der Abstimmungsvereinbarung verlangen.

(3) Legt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein Bringsystem mittels Wertstoffhöfen, unter Beachtung der Vorgaben nach Absatz 2, als verbindliches Sammelssystem fest, so kann er im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Mitbenutzung seiner Wertstoffhöfe gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der dem Masseanteil der wertstoffhaltigen Abfälle an der Gesamtmasse der in den Wertstoffhöfen erfassten Abfälle entspricht.

(4) Legt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein Holsystem mittels Wertstoffsammelbehältern als verbindliches Sammelssystem nach Absatz 2 Satz 1

Nummer 1 fest, so kann er im Rahmen der Abstimmung von den Systemen verlangen, dass sie

1. seine vorhandenen Sammelbehälter, soweit es zur Wertstoffsammlung geeignete Standard-Behälter (mit genormter Kammaufnahme an Behältern und Fahrzeugen) sind, gegen ein angemessenes Entgelt, übernehmen oder benutzen;
2. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschaffte Wertstoffsammelbehälter, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger anschafft, um unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kontinuierlich und über die zeitliche Grenze der Laufzeit eines Vertrages für die Durchführung von Sammelleistungen hinweg, ein einheitliches servicegerechtes Standard-Behältersystem im Holsystem vorzugeben, gegen ein angemessenes Entgelt benutzen.

Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Im Fall des Satz 1 Nr. 2 sind bereits getätigte Investitionen der Systeme oder der von den Systemen beauftragten Unternehmen in das Sammelsystem bei der Abstimmung besonders zu berücksichtigen.

(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelbehälter, die für die getrennte Erfassung von Papierabfällen eingerichtet sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Systeme können von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Sammelbehälter gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann von den Systemen verlangen, dass Nicht-Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton gegen ein angemessenes Entgelt von den Systemen mit erfasst werden. Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der dem Masseanteil der Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton beziehungsweise der Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht. Der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzende kann die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist.

(6) Werden Systeme in einem Gebiet ohne bestehende Abstimmungsvereinbarung eingerichtet oder wollen Systeme mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über Änderungen der Abstimmungsvereinbarung verhandeln, haben sie einen Vertreter zu benennen, der die Verhandlung mit dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger führt. Der Abschluss der Abstimmungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme, die zugleich einen Marktanteil von mindestens 65 Prozent, bezogen auf die insgesamt systembeteiligte Masse, repräsentieren. Ein System, das in einem Gebiet mit bereits bestehender Abstimmungsvereinbarung eingerichtet wird, hat sich der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen.

(7) Systeme sind verpflichtet, sich anteilig an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beteiligen, die durch Abfallberatung für das jeweilige System, Information der Öffentlichkeit über die Wertstoffsammlung und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann von den Systemen verlangen, dass ihm die Befugnis eingeräumt wird, den mit der Durchführung der Sammlung wertstoffhaltiger Abfälle zu beauftragenden Entsorgungsdienstleister im Fall der Nicht- oder Schlechtleistung zu rügen.

§ 23

Vergabe von Sammelleistungen

(1) Systeme haben die nach § 15 zu erbringenden Sammelleistungen für die einzelnen Vertragsgebiete im Wettbewerb diskriminierungsfrei im Wege eines transparenten Ausschreibungsverfahrens über eine elektronische Ausschreibungsplattform auszuschreiben.

(2) Der Zugang zur elektronischen Ausschreibungsplattform wird über die Zentrale Stelle bereitgestellt. Die Systeme gewährleisten, dass die Entwicklung und der Betrieb der Ausschreibungsplattform sowie die technische Umsetzung der Ausschreibungen durch einen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der über die Plattform abgewickelten Informationen verpflichteten neutralen Dienstleister erfolgt.

(3) Die Systeme beauftragen ein einzelnes System mit der Durchführung des Vergabeverfahrens für ein bestimmtes Sammelgebiet, wenn sichergestellt ist, dass das beauftragte System in diesem Gebiet die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Sammlung und Verwertung von mindestens 50 Prozent der dort anfallenden wertstoffhaltigen Abfälle übernimmt. Soweit Papier-, Pappe- und Kartonverpackungen zusammen mit anderen Abfällen aus Papier im Wege der Mitbenutzung nach § 22 Absatz 5 in einem Sammelbehälter erfasst werden, können die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Sammelleistung gemeinsam ausschreiben. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können sich in diesem Fall auch gegenseitig mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragen. In diesen Fällen finden die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 5 und 6 keine Anwendung. Vergaberechtliche Vorgaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehen, können durch eine Verfahrensweise nach Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Auftragnehmer werden in offenen Ausschreibungsverfahren ermittelt. Der Betreiber der Ausschreibungsplattform ermittelt den Bestbieter, informiert den jeweiligen Ausschreibungsführer, gewährt ihm Einsichtnahme in das Angebot des Bestbieters, teilt ihm die Preisspanne zwischen Bestbieter und Zweitbieter in Prozentpunkten abgestuft in jeweils 5-Vom-Hundert-Stufen mit und informiert den Bestbieter. Die Zuschläge für die einzelnen Vertragsgebiete werden auf die jeweils preislich günstigsten Angebote an Unternehmen erteilt, die den Nachweis der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erbracht haben. Preisnachverhandlungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Nur im Falle der Preisgleichheit mehrerer Bieter sollen Preisverhandlungen mit den Bestbietern erfolgen.

(5) Unterlegene oder ausgeschlossene Bieter können die Zulässigkeit des Ausschlusses und die Zuschlagsentscheidung in einem schiedsgerichtlichen Verfahren unter Wahrung etablierter Verfahrensordnungen prüfen lassen. Das Schiedsgericht soll sein Ermessen bei der Verfahrensgestaltung im Lichte des Beschleunigungsinteresses der Parteien ausüben. Verfahren vor dem Schiedsgericht dürfen nicht länger als acht Wochen ab Eingang der Klage andauern.

(6) Einzelheiten zur Ausschreibungsplattform, zum Ausschreibungsverfahren und zum Schiedsgerichtsverfahren regeln die Systembetreiber untereinander.

Abschnitt 5

Zentrale Stelle

§ 24

Errichtung und Rechtsform

(1) Die Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Erzeugnissen errichten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter dem Namen [...] eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungsvermögen von mindestens [...] Euro und legen die Stiftungssatzung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fest. Die Stiftungssatzung muss

1. die in § 26 genannten, von der Stiftung zu erfüllenden Aufgaben verbindlich festschreiben,
2. die Organisation und Ausstattung der Stiftung so ausgestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der in § 26 genannten Aufgaben sichergestellt ist,
3. gewährleisten, dass im Rahmen der Ausgestaltung und Organisation der Zentralen Stelle sichergestellt ist, dass die Hersteller ihre Interessen einbringen können,
4. sicherstellen, dass die Neutralität der Stiftung gegenüber allen Marktteilnehmern stets gewahrt bleibt,
5. sicherstellen, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(2) Systeme und die Betreiber von Branchenlösungen sind verpflichtet, sich entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil an der Finanzierung der Stiftung einschließlich der erforderlichen Errichtungskosten zu beteiligen. Zu diesem Zweck schließen sie mit der Stiftung vertragliche Vereinbarungen, die die Einzelheiten der Finanzierung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 25 regeln.

(3) Die Zentrale Stelle führt die Marktanteilsberechnung auf der Grundlage der ihr von den Systemen gemeldeten Mengen auf Basis eines Sachverständigengutachtens, mit dem die Grundlagen der Berechnung geprüft und die ordnungsgemäße Berechnung bestätigt wird, durch. Die Zentrale Stelle veröffentlicht die Berechnungsweise im Internet.

(4) Die Stiftung darf nur die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Mit Ausnahme von Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 2 darf die Stiftung Verträge mit Systemen oder Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

§ 25

Finanzierung

(1) Die Zentrale Stelle erhebt von den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen aufgrund der mit ihr nach § 24 Absatz 2 Satz 2 geschlossenen Vereinbarungen Umlagen, die dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Die Umlagen sind jeweils für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren dergestalt zu bemessen, dass das veranschlagte Umlageaufkommen die voraussichtlichen Kosten deckt.

(2) Kosten sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen

(3) Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden durch eine Nachkalkulation für den dem laufenden Kalkulationszeitraum vorangehenden Kalkulationszeitraum ermittelt.

Kostenüber- und Unterdeckungen sind innerhalb von zwei Kalkulationszeiträumen nach Absatz 1 Satz 2 auszugleichen.

(4) Die Umlagen und die Nachkalkulation sind durch das Umweltbundesamt zu genehmigen. Voraussetzung der Genehmigung ist jeweils eine von der Zentralen Stelle vorzulegende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten sowie der abzurechnenden Kosten nach Absatz 2.

(5) Die Pflichtigen nach § 24 Absatz 2 Satz 1 leisten auf Verlangen der Zentralen Stelle eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für die Umlage eines Kalkulationszeitraums.

§ 26

Aufgaben

(1) Die Zentrale Stelle ist mit der Wahrnehmung der in Satz 2 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben beliehen. Die Zentrale Stelle

1. betreibt die Softwaresysteme für die Registrierung nach den §§ 9 und 10 und die Entgegennahme der Meldungen nach den §§ 11, 12 und 20;
2. registriert den Hersteller auf dessen Antrag nach § 9 Absatz 1 und erteilt eine Registrierungsnummer;
3. nimmt die Benennung des Bevollmächtigten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und die Beendigung der Beauftragung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 entgegen; bestätigt dem Hersteller und dem Bevollmächtigten die Benennung oder Änderung der Beauftragung, soweit die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 vorliegen, und die Beendigung der Beauftragung;
4. veröffentlicht im Internet die registrierten Hersteller und die registrierten Bevollmächtigten nach § 9 Absatz 3.
5. nimmt die systembeteiligungsbezogenen Datenmeldungen der Hersteller nach § 11 entgegen und kann den Systemen die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen bei der Zentralen Stelle abzurufen;
6. nimmt die Vollständigkeitserklärungen nach § 12 Absatz 1 entgegen, ordnet bei Bedarf nach § 12 Absatz 4 Satz 4 die Vorlage der Systembeteiligungsbestätigungen an und kann im Fall des § 12 Absatz 5 bei Bedarf die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung nach § 12 Absatz 5 Satz 3 verlangen;
7. veröffentlicht, welche Hersteller gemäß § 12 Absatz 1 eine Vollständigkeitserklärung hinterlegt haben;
8. nimmt die Meldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 und 2 und die Meldungen der Hersteller nach § 8 Absatz 5, soweit deren Pflicht zur Systembeteiligung nach § 8 Absatz 1 entfällt, entgegen;
9. prüft die Vollständigkeitserklärungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 auf Übereinstimmung mit den Datenmeldungen nach § 11 und den Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2, und informiert die zuständigen Landesbehörden über die Ergebnisse ihrer Prüfung;
10. führt die Marktanteilsberechnung nach § 24 Absatz 3 durch und veröffentlicht die Berechnungsweise im Internet;
11. ermittelt und veröffentlicht vierteljährlich auf Grundlage der Meldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 für alle Entsorgungsgebiete die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum anteilig zuzuordnenden Mengen an systembeteiligungspflichtigen Erzeugnissen;

12. ermittelt und veröffentlicht kalenderjährlich auf Grundlage der Meldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 für alle Entsorgungsgebiete die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum anteilig zuzuordnenden Mengen an systembeteiligungspflichtigen Erzeugnissen;
13. schließt Vereinbarungen nach § 24 Absatz 2 Satz 2 mit Systemen und Branchenlösungen;
14. ist berechtigt Vereinbarungen nach § 24 Absatz 2 Satz 2 zu kündigen, wenn Systeme oder Branchenlösungen ihre gegenüber der Zentralen Stelle bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten in erheblichem Maße verletzen, indem sie insbesondere wiederholt Meldepflichten, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Zentralen Stelle haben, trotz Aufforderung nicht oder wiederholt verspätet erfüllen, Meldungen die Auswirkungen auf die Finanzierung der Zentralen Stelle haben trotz Aufforderung inhaltlich wiederholt in einem Maße unrichtig abgegeben haben, dass eine Schätzung erforderlich wird, mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils des vereinbarten Entgelts im Verzug sind oder nicht über eine hinreichende Kapitalausstattung verfügen, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet;
15. untersagt bei Bedarf nach § 7 Absatz 5 die Aufnahme eines systembeteiligungspflichtigen Erzeugnisses in ein System;
16. prüft die Anzeigen nach § 8 Absatz 2 sowie die Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 3 und trifft bei Bedarf die zur Überwachung der Branchenlösung erforderlichen Anordnungen;
17. kann die Leistung von Sicherheiten nach § 8 Absatz 4 und § 25 Absatz 5 verlangen;
18. gewährt den zuständigen Landesbehörden auf Anfrage Einsicht in die Mengenstromnachweise nach § 18 Absatz 3 und die von den Systemen hinterlegten Meldungen nach § 20 Absatz 1 und 2 und erteilt diesen auf der Grundlage der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlichen Auskünfte;
19. veröffentlicht bei Bedarf Verfahrensanweisungen für die Registrierung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 3, die Datenmeldung nach § 11, die Vollständigkeitserklärung nach § 12 Absatz 4, und die Meldepflicht nach § 20 Absatz 3;
20. kann nicht abschließende Listen mit ihrer Verwaltungspraxis zum Anwendungsbereich des § 3 Absatz 10 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 9 erstellen und im Internet veröffentlichen und kann daneben weitere Verwaltungsvorschriften und Informationen im Bereich ihrer Zuständigkeit im Internet veröffentlichen;
21. stellt auf Antrag die Einstufung einer Verpackung als Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 4 fest;
22. stellt auf Antrag die Einstufung einer Einweggetränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 32 Absatz 1 Satz 1 fest;
23. stellt auf Antrag die Einstufung einer Anfallstelle von Abfällen als eine mit privaten Haushalten vergleichbare Anfallstelle im Sinne von § 3 Absatz 15 Satz 2 fest;
24. nimmt die Anzeigen der Sachverständigen nach § 28 Absatz 1 entgegen, bietet mindestens einmal jährlich eine Informations- und Vertiefungsveranstaltung nach § 28 Absatz 3 an und kann eine Liste der bei ihr akkreditierten Sachverständigen im Internet veröffentlichen;
25. ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Tätigkeiten durchzuführen und informiert im Bereich ihrer Zuständigkeit die Verpflichteten und die Fachöffentlichkeit in sachbezogenem und angemessenem Umfang.

(2) Die Zentrale Stelle nimmt die in Satz 2 aufgeführten Aufgaben in eigener Verantwortung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wahr. Die Zentrale Stelle

1. richtet die Softwaresysteme für die Registrierung nach den §§ 9 und 10 und die Entgegennahme der Meldungen nach den §§ 11, 12 und 20 ein; sie übernimmt die bei den aufgrund von § 10 Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, eingerichteten Hinterlegungsstellen für Vollständigkeitserklärungen vorhandenen Daten, in Abstimmung mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern;
2. stellt für die wettbewerbsneutralen Ausschreibungen von Sammelleistungen nach § 23 Absatz 1 den Zugang zu einer einheitlichen elektronischen Ausschreibungsplattform zur Verfügung;
3. kann zur Unterstützung bei der Aufteilung der Entgelte nach § 22 Absatz 7 insbesondere die Einrichtung eines Gremiums organisieren, in dem die betroffenen Interessengruppen Leitlinien für das Verfahren verfassen können;
4. kann die Systeme bei der Benennung des Pools der Systemprüfer nach § 20 Absatz 6 insbesondere dadurch unterstützen, dass sie hierfür einen organisatorischen Rahmen zur Verfügung stellt, der den Systemen zu gleichen Bedingungen zugänglich ist;
5. errichtet und betreibt die Schiedsstelle nach § 27; bei Bedarf kann sie auch mehrere Schiedsstellen einrichten;
6. kann im Bereich dieses Gesetzes Fortbildungsveranstaltungen für Sachverständige anbieten;
7. kann sich im Bereich ihrer Aufgaben mit anderen Behörden und Stellen, einschließlich solcher anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in angemessenem Umfang austauschen;
8. ist befugt zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen vorbereitenden und begleitenden Tätigkeiten durchzuführen; informiert die betroffenen Akteure und die Fachöffentlichkeit angemessen und fördert die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

§ 27

Schiedsverfahren

(1) Bei Uneinigkeit eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und eines Systems in Fragen der Abstimmung nach § 22 haben diese vor einer Auseinandersetzung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Schlichtungsverfahren bei der von der Zentralen Stelle eingerichteten Schiedsstelle durchzuführen. In dem Schlichtungsverfahren sind die beteiligten Parteien schriftlich und bei Bedarf mündlich anzuhören. Das Schlichtungsverfahren wird durch einen Schiedsspruch der Schiedsstelle abgeschlossen. Die Schiedsstelle soll ihr Ermessen bei der Verfahrensgestaltung im Lichte des Beschleunigungsinteresses der Parteien ausüben. Verfahren vor der Schiedsstelle dürfen nicht länger als acht Wochen ab Eingang des Schiedsantrags andauern.

(2) Eine Schiedsstelle besteht aus je einem durch die kommunalen Spitzenverbände als auch durch die Systeme zu benennenden Vertreter sowie einem unabhängigen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzt und durch den Vorstand der Zentralen Stelle benannt wird. Den kommunalen Spitzenverbänden und den dualen Systemen ist vor der Benennung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Besetzungsvorschlag zu geben.

(3) Die Zentrale Stelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die unabhängige Arbeit der Schiedsstelle und ein ordnungsgemäßes Schiedsverfahren zu gewährleisten. Sie erlässt dazu nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsstelle eine Geschäftsordnung.

§ 28

Akkreditierung Sachverständiger

(1) Die Zentrale Stelle nimmt die Sachverständigen, die ihr anzeigen, dass sie Prüfungen nach § 8 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 18 Absatz 3 durchführen in eine Liste auf und kann diese im Internet veröffentlichen.

(2) Die Zentralen Stelle kann verlangen, dass ihr der Sachverständige einen geeigneten Nachweis über die Berechtigung gemäß § 3 Absatz 20 Nr. 1 bis 4 vorlegt.

(3) Die Zentrale Stelle bietet mindestens einmal jährlich eine Informations- und Vertiefungsveranstaltung zu ihrem Softwaresystem einschließlich der Datenformate sowie dem Aufbau, der Organisation und den Aufgaben der Zentralen Stelle an. Die akkreditierten Sachverständigen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Anzeige gemäß Absatz 1 an einer dieser Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 29

Organisation

(1) Organe der Zentralen Stelle sind das Kuratorium, der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in einem Organ der Zentralen Stelle schließt deren Mitgliedschaft in einem anderen Organ der Zentralen Stelle aus.

(2) Das Kuratorium legt die Grundsätze der Geschäftspolitik fest und bestellt und entlässt den Vorstand. Es setzt sich zusammen aus acht Vertretern der Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1. Zwei Vertreter der Länder, ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums als Gäste teil. Das Kuratorium trifft Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Bestellung und Entlassung des Vorstands entscheidet es mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Zentralen Stelle in eigener Verantwortung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt sich aus bis zu zwei Personen zusammen. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 26 Absatz 1 ist der Vorstand an Weisungen des Umweltbundesamtes gebunden.

(4) Der Verwaltungsrat berät und unterstützt das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er setzt sich zusammen aus zehn Vertretern der Hersteller, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, einem Vertreter des Umweltbundesamtes, zwei Vertretern der Länder, einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, einem Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft, einem Vertreter der privaten Entsorgungswirtschaft, einem Vertreter der Systeme und zwei Vertretern der Umwelt- und Verbraucherbänden.

(5) Der Beirat Erfassung Sortierung und Verwertung berät und unterstützt den Vorstand in Fragen der Steigerung der Wertstoffeffassung, -sortierung und -verwertung einschließlich der Qualitätssicherung sowie der Begleitung von Fragen örtlicher Belange. Er setzt sich zusammen aus drei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, einem

Vertreter der kommunalen Entsorgungswirtschaft, zwei Vertretern der Systeme, zwei Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft und einem Vertreter der Länder. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist eine teilweise Personenidentität mit Mitgliedern des Verwaltungsrates möglich.

(6) Änderungen der Stiftungssatzung sind dem Kuratorium vorbehalten. Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

(7) Nähere Regelungen bleiben der Stiftungssatzung vorbehalten.

§ 30

Aufsicht und Finanzkontrolle

(1) Die Zentrale Stelle untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 26 Absatz 1 der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes.

(2) Die Festlegung der Berechnungsweise der Marktanteile durch die Zentrale Stelle nach § 24 Absatz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralen Stelle unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 31

Widerspruch und Klage

(1) Widerspruchsbehörde im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für Verwaltungsakte der Zentralen Stelle ist das Umweltbundesamt.

(2) Gegen Verwaltungsakte nach § 26 Absatz 1 Nr. 10, 11 und 12 ist ein Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Klage gegen einen Verwaltungsakt nach § 26 Absatz 1 Nr. 10, 11 und 12 hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 6

Getränkeverpackungen

§ 32

Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

(1) Hersteller, die mit Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen und mit einer Angabe zum Pfandbetrag zu versehen.

(2) Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen

Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf das Pfand nicht erstattet werden. Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der Materialarten (Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten), die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die an dieser Verkaufsstelle in Verkehr gebracht werden. Beim Verkauf aus Automaten hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten.

(3) Die nach Absatz 2 zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind nach den Anforderungen des § 17 Absatz 1 und 2 zu verwerten. Diese Anforderungen können auch durch die Rückgabe der restentleerten Einweggetränkeverpackungen an einen Vorvertreiber erfüllt werden. § 16 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf

1. Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden,
2. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern,
3. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern,
4. Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung),
5. Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen,
6. Folien-Standbodenbeutel,
7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
 - a) Sekt und Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent;
 - b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent;
 - c) Weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
 - d) Erzeugnisse, die nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen;
 - e) Sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;
 - f) Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;
 - g) Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
 - h) Sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir;
 - i) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte;
 - j) Diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

§ 33

Hinweispflichten

(1) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

(2) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“ auf die Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungen hinzuweisen.

(3) Im Versandhandel sind die Hinweise nach Absatz 1 und 2 in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der produktspezifischen Preisauszeichnung entsprechen.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 34

Beauftragung Dritter

Die nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe der Erklärung zur Registrierung und Mitteilungen nach § 9 Absatz 1 sowie für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1. Satz 2 gilt nicht für verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

§ 35

Bußgeldvorschriften

[...]

§ 36

Übergangsvorschriften

(1) Systeme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits wirksam festgestellt waren, gelten auch im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 als wirksam festgestellt, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Finanzierungsvereinbarung nach § 24 Absatz 2 Satz 2 abgeschlossen und der zuständigen Landesbehörde vorgelegt haben.

(2) Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 können mit Geltung frühestens ab dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden. Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes keine Abstimmungsvereinbarung nach § 22 vor, gelten bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Abstimmungen mit der Maßgabe fort, dass die für Verpackungsabfälle getroffenen Vereinbarungen für andere wertstoffhaltige Abfälle entsprechend anzuwenden sind. Bestehen für ein Gebiet zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieses Gesetzes mehrere gültige Abstimmungsvereinbarungen, so entscheiden die Systeme mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, die zugleich einen Marktanteil von mindestens 50 Prozent repräsentieren muss, welche der Vereinbarungen unbefristet fortgelten soll.

(3) Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 werden die Vertreter der Hersteller im ersten Kuratorium (Gründungskuratorium) ausschließlich von den Stiftern benannt. Das Gründungskuratorium bleibt für höchstens 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Gründung der Stiftung, im Amt.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2)

1. Kriterien für die Begriffsbestimmung "Verpackungen" nach § 3 Absatz 2

- a) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 2 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.
- b) Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und "Einwegartikel", die in gefülltem Zustand verkauft oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.
- c) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

2. Beispiele für die genannten Kriterien Beispiele für Kriterium Buchstabe a

Gegenstände, die als Verpackungen gelten:

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen
- Versandhüllen, die Kataloge und Magazine enthalten
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z. B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden
- Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll
- Glasflaschen für Injektionslösungen
- CD-Spindeln, die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen
- Kleiderbügel, die mit einem Kleidungsstück verkauft werden
- Streichholzschachteln
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Getränkesystemkapseln (z. B. für Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten:

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel

- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute
- Kleiderbügel, die getrennt verkauft werden
- Getränkesystemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden
- Tonerkartuschen
- CD-, DVD- und Videohüllen, die jeweils zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden
- CD-Spindeln, die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Grablichtbecher (Behälter für Kerzen)
- mechanisches Mahlwerk, das in einem wiederbefüllbaren Behälter integriert ist (z. B. in einer wiederbefüllbaren Pfeffermühle)

Beispiele für Kriterium Buchstabe b

Gegenstände, die als Verpackungen gelten, wenn sie dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden:

- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstücksbbeutel
- Aluminiumfolie
- Kunststoffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten:

- Rührgerät
- Einwegbestecke
- Einpack- und Geschenkpapier, das getrennt verkauft wird
- Papierbackformen für größeres Backwerk, die leer verkauft werden
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die leer verkauft werden

Beispiele für Kriterium Buchstabe c

Gegenstände, die als Verpackungen gelten:

- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten:

- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dosierhilfe als Bestandteil des Packungsverschlusses von Waschmitteln
- mechanisches Mahlwerk, das in einem nicht wiederbefüllbaren Behälter integriert ist (z. B. in einer mit Pfeffer gefüllten Pfeffermühle)

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten:

- RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 8)

Schadstoffhaltige Füllgüter sind [Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben]

Anlage 3 (zu § 5 Satz 2 Nr. 2)

Festlegung der Bedingungen, unter denen der in § 5 Satz 2 Nr. 2 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Glasverpackungen gilt

Nr. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Festlegung gelten für die Begriffe "bewusste Zugabe" und "zufällige Präsenz" die Begriffsbestimmungen in Nummer 2 des Anhangs II zu § 13 Absatz 2.

Nr. 2 Herstellung

(1) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI dürfen bei der Fertigung nicht bewusst als Bestandteil zugegeben werden.

(2) Der Grenzwert nach § 13 Absatz 1 darf nur überschritten werden, wenn dies auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist.

Nr. 3 Kontrolle

(1) Überschreitet die durchschnittliche Schwermetallkonzentration aus in zwölf aufeinander folgenden Monaten durchgeführten monatlichen Kontrollen der Produktion jedes einzelnen Glasofens, die repräsentativ für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit sind, den Grenzwert von 200 mg/kg, so hat der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Messwerte,
- Beschreibung der verwendeten Messmethode,
- mutmaßliche Quellen für die Präsenz der Schwermetallkonzentrationsgrenzwerte,
- eingehende Beschreibung der zur Verringerung der Konzentrationsgrenzwerte getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Messergebnisse aus Produktionsstätten und die verwendeten Messmethoden sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 4 (zu § 5 Satz 2 Nr. 4)

Festlegung der Bedingungen, unter denen der in § 5 Satz 2 Nr. 4 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Kunststoffkästen und -paletten gilt

Nr. 1 Anwendungsbereich

Der in § 13 Absatz 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert gilt nicht für Kunststoffkästen und -paletten, die in geschlossenen und kontrollierten Produktkreisläufen zirkulieren und die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen.

Nr. 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Festlegung sind

- "bewusste Zugabe":
der beabsichtigte Einsatz eines Stoffes in der Formel einer Verpackung oder Verpackungskomponente mit dem Ziel, durch sein Vorhandensein in der Verpackung oder Verpackungskomponente ein bestimmtes Merkmal, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen. Nicht als "bewusste Zugabe" anzusehen ist, wenn bei der Herstellung neuer Verpackungsmaterialien Sekundärrohstoffe verwendet werden, die zum Teil Metalle enthalten können, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen,
- "zufällige Präsenz":
das unbeabsichtigte Vorhandensein eines Stoffes in einer Verpackung oder Verpackungskomponente,
- "geschlossene und kontrollierte Produktkreisläufe":
Kreisläufe, in denen Produkte auf Grund eines kontrollierten Vertriebs- und Mehrwegsystems zirkulieren und in denen die Sekundärrohstoffe nur aus im Kreislauf befindlichen Einheiten stammen, die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch geringst mögliche Maß beschränkt ist, und aus denen die Einheiten nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Verfahren entnommen werden dürfen, um eine möglichst hohe Rückgabequote zu erzielen.

Nr. 3 Herstellung und Kennzeichnung

(1) Die Herstellung erfolgt in einem kontrollierten Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem der Sekundärrohstoff ausschließlich aus Kunststoffkästen und -paletten stammt und die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch geringst mögliche Maß, höchstens jedoch auf 20 Masseprozent beschränkt bleibt.

(2) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI dürfen weder bei der Fertigung noch beim Vertrieb bewusst als Bestandteil zugegeben werden. Die zufällige Präsenz eines dieser Stoffe bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Grenzwert darf nur überschritten werden, wenn dies auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist.

(4) Neue Kunststoffkästen und -paletten, die Metalle enthalten, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen, sind dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet.

Nr. 4 Systemanforderungen und sonstige Entsorgung

(1) Es besteht ein Bestandserfassungs- und -kontrollsystem, das auch über die rechtliche und finanzielle Rechenschaftspflicht Aufschluss gibt, um die Einhaltung der Anforderungen der Nummern 3 und 4, einschließlich der Rückgabequote, d. h. des prozentualen Anteils an Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch nicht ausgesondert, sondern an ihre Hersteller, ihre Abpacker/Abfüller oder einen bevollmächtigten Vertreter zurückgegeben werden, nachzuweisen; diese Quote soll so hoch wie möglich sein und darf über die Lebensdauer der Kunststoffkästen und -paletten insgesamt gerechnet keinesfalls unter 90 vom Hundert liegen. Dieses System soll alle in den Verkehr gebrachten und aus dem Verkehr gezogenen Mehrwegverpackungen erfassen.

(2) Alle zurückgegebenen Kunststoffkästen und -paletten, die nicht wieder verwendet werden können, werden entweder einem Verfahren der stofflichen Verwertung unterzogen bei dem Kunststoffkästen und -paletten gemäß Nummer 3 hergestellt werden oder gemeinwohlverträglich beseitigt.

Nr. 5 Konformitätserklärung und Jahresbericht

(1) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter stellt jährlich eine schriftliche Konformitätserklärung aus, dass die nach diesem Anhang hergestellten Kunststoffkästen und -paletten die hierin beschriebenen Anforderungen erfüllen. Er erstellt ferner einen Jahresbericht, aus dem hervorgeht, wie die Bedingungen des Anhangs eingehalten wurden. Darin sind insbesondere etwaige Veränderungen am System und jeder Wechsel bei den bevollmächtigten Vertretern anzugeben.

(2) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter haben diese Unterlagen mindestens vier Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 5 (zu § 6)

1. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Kunststoffe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Polyethylenterephthalat	PET	1
Polyethylen hoher Dichte	HDPE	2
Polyvinylchlorid	PVC	3
Polyethylen niedriger Dichte	LDPE	4
Polypropylen	PP	5
Polystyrol	PS	6
		7
		8
		9
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
		17
		18
		19

2. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Papier und Pappe

Stoff	Abkürzung	Nummer
-------	-----------	--------

Wellpappe	PAP	20
Sonstige Pappe	PAP	21
Papier	PAP	22
		23
		24
		25
		26
		27
		28
		29
		30
		31
		32
		33
		34
		35
		36
		37
		38
		39

3. Nummern und Abkürzungen für Metalle

Stoff	Abkürzung	Nummer
Stahl	FE	40
Aluminium	ALU	41
		42
		43
		44
		45
		46
		47
		48
		49

4. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Holzmaterialien

Stoff	Abkürzung	Nummer
Holz	FOR	50
Kork	FOR	51
		52
		53
		54
		55
		56
		57
		58

		59
5. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Textilien		
Stoff	Abkürzung	Nummer
Baumwolle	TEX	60
Jute	TEX	61
		62
		63
		64
		65
		66
		67
		68
		69
6. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Glas		
Stoff	Abkürzung	Nummer
Farbloses Glas	GL	70
Grünes Glas	GL	71
Braunes Glas	GL	72
		73
		74
		75
		76
		77
		78
		79
7. Nummern und Abkürzungen¹⁾ für Verbundstoffe		
Für Zwecke des Kennzeichnungssystems sind unter dem Begriff der Verbundverpackung Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 vom Hundert überschreitet, zu verstehen.		
Stoff	Abkürzung ¹⁾	Nummer
Papier und Pappe/verschiedene Metalle		80
Papier und Pappe/Kunststoff		81
Papier und Pappe/Aluminium		82
Papier und Pappe/Weißblech		83
Papier und Pappe/Kunststoff/ Aluminium		84
Papier und Pappe/Kunststoff/ Aluminium/Weißblech		85
		86
		87
		88
		89
Kunststoff/Aluminium		90
Kunststoff/Weißblech		91
Kunststoff/verschiedene Metalle		92
		93

	94
Glas/Kunststoff	95
Glas/Aluminium	96
Glas/Weißblech	97
Glas/verschiedene Metalle	98
	99

2)

Bei Verbundstoffen C plus Abkürzung des Hauptbestandteils angegeben (C/).

1) Nur Großbuchstaben verwenden.

Anlage 6 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Angaben bei der Registrierung

Bei der Registrierung sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Unternehmensdaten: Name und Anschrift des Herstellers oder des gemäß § 10 benannten Bevollmächtigten (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person/ eines verantwortlichen Ansprechpartners); im Fall eines Bevollmächtigten auch den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird;
2. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers;
3. Marke(n) unter der oder denen der Hersteller tätig wird;
4. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch die Teilnahme an einem oder mehreren Systemen und/oder einer oder mehreren Branchenlösungen erfüllt;
5. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Artikel 2

Folgeänderungen

[...]

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 24 Absatz 1 und Artikel 1 § 36 treten am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft.